Verordnung über den Gebührenbezug des Strassenverkehrsamtes

vom 30. Oktober 2001*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 8 des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994 ¹, Artikel 62 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 ², § 10 des Gesetzes über die Schiffssteuer vom 1. Dezember 1997 ³, § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993 ⁴ und § 194 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 ⁵,

auf Antrag des Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

§ 2 Gebührenpflicht

§ 3 Bemessung

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für Amtshandlungen des Strassenverkehrsamtes im Bereich der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassen- und Schiffsverkehr.

² Für Amtshandlungen, die in der Verordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind, gilt der Gebührentarif und die Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982 ⁶.

¹ Verpflichtet zur Bezahlung der Gebühren ist unter Vorbehalt besonderer Regelungen, wer in seinem eigenen Interesse oder durch sein Verhalten Amtshandlungen des Strassenverkehrsamtes veranlasst. Auslagen werden gesondert berechnet.

² Sind für eine Amtshandlung mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie solidarisch.

¹ Die Gebühren bemessen sich nach festen Ansätzen, nach Zeitaufwand oder einem Gebührenrahmen.

² Besteht ein Gebührenrahmen, sind für die Berechnung der Gebühr unter anderem die Bedeutung und die Schwierigkeit der Sache, der Arbeitsaufwand und die erforderliche Sachkenntnis massgebend.

³ Beim Rückzug eines Bewilligungsgesuchs werden die Verwaltungsgebühren entsprechend dem

entstandenen Aufwand erhoben.

§ 4 Übrige Kosten

Zu den Gebühren werden die Ausfertigungskosten gemäss Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982 sowie die Auslagen gemäss dem Gebührengesetz vom 14. September $1993^{\, \text{\it L}}$ in Rechnung gestellt.

§ 5 Rechnungstellung

§ 6 ⁹ Barzahlung

§ 7 Erlass

Das Strassenverkehrsamt kann in Härtefällen auf begründetes, schriftliches Gesuch die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

II. Prüfungsgebühren

§ 8 Grundsatz

¹ Die Gebühren für die Prüfung von Personen sowie von Fahrzeugen und Schiffen werden nach dem zeitlichen Aufwand festgesetzt. Der Stundenansatz beträgt pro Experte oder Expertin für

a.	Fahrzeugprüfungen	Fr. 160.–
b.	Schiffsprüfungen	Fr. 140.–
c.	technische Expertisen	Fr. 160.–
d.	praktische Führerprüfungen, Kontrollfahrten	Fr. 120.– ¹¹

¹ Das Strassenverkehrsamt stellt Rechnung.

² Die gebührenpflichtige Person kann innert zehn Tagen seit Zustellung der Rechnung unentgeltlich einen beschwerdefähigen Entscheid verlangen.

³ Das Strassenverkehrsamt legt die Zahlungsfrist fest. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird die gebührenpflichtige Person gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung erlässt das Strassenverkehrsamt eine Zahlungsverfügung; die Bearbeitungsgebühr beträgt 30 Franken. ⁸

⁴ Bei ausstehenden Fahrzeug- oder Schiffsgebühren werden die Ausweise und Kontrollschilder entzogen.

¹ Tagesausweise, Fahrzeugausweise bei provisorischer Immatrikulation von Fahrzeugen sowie Wunschkontrollschilder werden nur gegen Barzahlung der Gebühren erteilt oder abgegeben.

² Das Strassenverkehrsamt kann in weiteren begründeten Fällen (wie ausserkantonaler Wohnsitz, Zahlungsrückstände, Minderjährigkeit) Barzahlung verlangen.

² Im Minimum wird eine Viertelstunde in Rechnung gestellt.

§ 9 Zuschläge

¹ Zusätzlich zur Prüfungsgebühr nach § 8 werden folgende Zuschläge erhoben:

a. beim Einsatz eines Begleitfahrzeugs für die Fr. 10.– 12 Abnahme einer praktischen Motorradführerprüfung

b. für Segelschiffe mit Aussenbord- Fr. 15.– Verbrennungsmotor

c. für Segelschiffe mit Innenbord-Verbrennungsmotor

d. für die Kontrolle von Kücheneinrichtungen, sanitären Anlagen und jedes zusätzlichen

e. für die Schiffsführerprüfung Kat. D mit nur Fr. 30.–
einem Kandidaten an Bord

f. für die am Prüfungstag ausserhalb der Fr. 30.– 13 reservierten Zeit durchgeführte Fahrzeugprüfung

Fr. 15.-

§ 10 Kontrollgebühren

Die Gebühr beträgt für die Kontrolle

a. des Prüfberichts (Form. 13.20 A) aus Fr. 20.– Selbstabnahme durch Garagen

b. des Abnahmeprotokolls von Unternehmen des Fr. 20.– Bootsbaugewerbes

c. der Bestätigung über die Mängelbehebung Fr. 20.– d. der Dokumente direkt Fr. 20.– bis Fr. 200.– 14

importierter Fahrzeuge oder der Bescheinigungen für die

Fahrzeugzulassung

§ 11 Nachkontrollen

Die Gebühr für die Nachkontrolle von beanstandeten Fahrzeugen und Schiffen ohne Voranmeldung beträgt 25 bis 200 Franken.

³ Das Strassenverkehrsamt setzt die Dauer der Prüfungen fest.

² Wird die Führerprüfung, die Fahrzeug- oder Schiffsprüfung sowie die Kontrollfahrt auf Antrag ausserhalb der ordentlichen Prüfungsorte durchgeführt, wird zusätzlich zur Prüfungsgebühr ein Wegzuschlag von 10 bis höchstens 200 Franken erhoben.

³ Für Schiffsführerprüfungen ausserhalb der Prüfungssaison wird ein Zuschlag von 30 Franken erhoben.

§ 13 Waaggebühr

Die Waaggebühr beträgt je nach Gewicht 5 bis 35 Franken.

§ 14 ¹⁵ Theorieprüfungen

Für die Theorieprüfungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a. Gruppenprüfungen:

Basistheorie pro Person
 Zusatztheorie pro Person
 Einzelprüfung
 Fr. 30.–
 Fr. 120.–

§ 15 Terminverschiebung

Die Gebühr für die Verschiebung des Termins für die Theorieprüfung beträgt 10 Franken, für die praktische Prüfung 20 Franken.

§ 16 Ausfall einer Prüfung

Kann eine angesetzte Prüfung wegen Fernbleibens ohne Abmeldung oder verspäteter Abmeldung, wegen fehlender Ausweise oder wegen nicht vorschriftsgemässem Prüfungsfahrzeug nicht stattfinden, ist die Grundgebühr zu entrichten.

Fr. $70.-\frac{18}{1}$

III. Zulassungsgebühren

§ 17 ¹⁷ Ausweise zur Führung von Motorfahrzeugen und Schiffen

das Ausstellen eines Lernfahrausweises

Führerausweises im Kreditkartenformat

(FAK)

•••	and I induce it can be defined in the contract of the contract		, 0.
	aller Kategorien (inkl.		
	Gesuchsbearbeitung und Anmeldekarte		
	zur Prüfung)		
b.	die Bearbeitung eines Gesuches für den	Fr.	20.–
	Führerausweis der Spezialkategorien G		
	und M sowie den Schiffsführerausweis		
c.	das Ausstellen eines	Fr.	50.–
	Schiffsführerausweises oder eines		
	internationalen Führerausweises		
d.	den Ersatz eines Lernfahr- oder	Fr.	30.–
	Schiffsführerausweises infolge Verlusts		
	(Duplikat) oder Änderungen		
	irgendwelcher Art		
e.	das erstmalige Ausstellen eines	Fr.	$50\frac{18}{}$

¹ Die Gebühren für Messungen und die Kontrolle technischer Änderungen an Fahrzeugen und Schiffen sowie für technische Abklärungen betragen 20 bis 300 Franken.

² Plombierungen und die Kontrolle von Farbänderungen sind gebührenfrei.

¹ Die Gebühren betragen für

f. den Ersatz eines Führerausweises im Fr. $30 - \frac{18a}{}$ Kreditkartenformat (FAK) infolge Verlusts oder Änderungen irgendwelcher

die Umschreibung eines ausländischen Fr. $90 - \frac{18}{1}$ Führerausweises

§ 18 19 Ausweise für Fahrzeuge und Schiffe

¹ Die Gebühren betragen für

a.	das Ausstellen eines Fahrzeug- oder	Fr.	$40\frac{20}{}$
	Schiffsausweises		
b.	das Ausstellen eines Anhangs zum	Fr.	30.–
	Fahrzeugausweis oder eines Duplikats,		
	den Ersatz unleserlicher Ausweise sowie		
	Änderungen in Ausweisen auf		
	Veranlassung des Halters oder der		
	Halterin		
c.	das Eintragen des Codes 178	Fr.	$30\frac{20a}{}$
	«Halterwechsel verboten» zusätzlich zur		
	Δμενγρίεσομϊμα		

Ausweisgebühr

d. das Ausstellen eines Fahrzeugausweises oder Duplikats für Motorfahrräder

das Ausstellen eines internationalen Zulassungsscheins

Fr. 30.–

Fr. $20 - \frac{21}{2}$

§ 19 Kontrollschilder und Kontrollmarken

 $^{^{1}}$ Die Gebühren für die leihweise Abgabe der Kontrollschilder sowie für Kontrollmarken betragen:

a.	Kontrollschilderpaar Motorfahrzeuge	Fr.	$25\frac{22}{}$
b.	Einzelkontrollschild, hinteres Schild,	Fr.	$15\frac{22}{}$
	Kontrollschilderpaar Schiffe		
c.	vorderes Kontrollschild	Fr.	$10\frac{22}{}$
d.	Kontrollschild, Kontrollmarke für Motorfahrrad	Fr.	5.–

² Gebührenfrei sind Adressänderungen innerhalb des Kantonsgebietes, das Eintragen der Änderung der Staatsangehörigkeit, das Eintragen oder die Löschung von Auflagen sowie die freiwillige Löschung von Kategorien, ausgenommen bei gleichzeitigem Umtausch in einen FAK.

² Gebührenfrei sind Adressänderungen innerhalb des Kantonsgebietes, das Eintragen der Änderung der Staatsangehörigkeit, das Eintragen (ausgenommen Code 178) oder die Löschung von Auflagen sowie die Verlängerung von befristeten Ausweisen. ²¹

³ Vor Bezug des Tagesausweises kann zur Sicherstellung der Unkosten bei verspäteter Rückgabe der Kontrollschilder ein Depot bis 500 Franken verlangt werden.

- e. Vignette für Fahrrad und gleichgestellte Fr. 1.– Fahrzeuge
- ² Die Gebühren betragen für
 - die Ausgabe hinterlegter Kontrollschilder Fr. 20.die Rücksendung eines Kontrollschilderpaares an Fr. 8.– den bisherigen Standortkanton die Rücksendung eines Einzelkontrollschildes an Fr. 4.c. den bisherigen Standortkanton die Zustellung eines Kontrollschilderpaares per d. Fr. 8.die Zustellung eines Einzelkontrollschildes per Fr. 4.e. f. den Austausch der Kontrollschilder per Post Fr. $12.-\frac{23}{}$

³ Die Gebühr für die Übertragung von Kontrollschildern mit weissem Grund und schwarzer Schrift auf einen anderen Halter oder eine andere Halterin im Rahmen von § 16c Absatz 2 der Strassenverkehrsverordnung vom 9. Dezember 1986 ²⁴ beträgt 70 Franken. Sie wird nicht erhoben bei der Übertragung von Kontrollschildern infolge Geschäftsübernahme beziehungsweise Namensänderung von Firmen bei gleichbleibender Kombination Fahrzeug–Kontrollschildnummer sowie infolge Erbgangs. ²²

§ 20 ²⁵ Kollektivfahrzeugausweise und Kollektivschiffsausweise

- a. die Bearbeitung eines Gesuchs um die erstmalige oder zusätzliche Erteilung eines Kollektivfahrzeugausweises oder eines Kollektivschiffsausweises in Verbindung mit Händlerschildern,
- b. den Entzug der Händlerschilder bei nachträglichem Fehlen der Voraussetzungen,
- c. die Durchführung von periodischen Inspektionen.
- ² Der Stundenansatz beträgt 130 Franken.
- § 21 ²⁶ Verschiedene Gebühren
- ¹ Die Gebühren betragen für
 - a. die Erstellung eines Duplikats der schriftlichen Fr. 10.–
 Anmeldung zur Führerprüfung
 Unterabsatz b ^{26a}
 - c. die Bewilligung zur Ablegung der

⁴ Für die Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer mit weissem Grund und schwarzer Schrift für Motorwagen, Motorräder, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge gemäss dem Wunsch des Halters oder der Halterin verlangt das Strassenverkehrsamt eine Zusatzgebühr, welche sich an der Nachfrage orientiert. ^{24a}

¹ Nach Aufwand wird die Gebühr erhoben für

	Führerprüfung in einem andern Kanton	
d.	die Ausschreibung von Kontrollschildern und	Fr. 20.–
	Ausweisen im Ripol	
e.	den technischen Beschrieb für den	Fr. 30.–
	Fahrzeugexport	
f.	Adressnachforschungen bei unbekanntem	Fr. 30.–
	Wohnort	
g.	schriftliche Halterauskünfte gemäss Artikel	
Ü	126 VZV ²⁷	
	– pro Anfrage	Fr. 10.–
	– für jeden weiteren Halter	Fr. 2.–
h.	Auskünfte an Versicherer (pro Fahrzeug)	Fr. 8.–
i.	das Ausstellen der internationalen	Fr. 20.–
	Versicherungskarte	
j.	den Eignungstest nach dreimaligem	Fr. 230.–
J.	Prüfungsversagen	
k.	das Ausstellen der CE-	Fr. 40.–
	Schiffsprüfungsprotokolle	111 .01
l.	das Ausstellen von ADR/SDR-	Fr. 40.–
1.	Zulassungsbescheinigungen	11. 40.
m.	die Verlängerung von ADR/SDR-	Fr. 20.–
111.	Zulassungsbescheinigungen	11. 20.
	Zuiassungsvescheinigungen	

Absatz 2 ²⁸

IV. Bewilligungen

§ 22 ²⁹ Sonderbewilligungen

Die Gebühr für die Behandlung eines Gesuchs um die Bewilligung für Sonntags- und Nachtfahrten, für Ausnahmefahrzeuge, für Ausnahmetransporte und für werkinternen Verkehr auf öffentlichen Strassen sowie für die Erneuerung einer solchen Bewilligung beträgt 50 bis 500 Franken.

§ 23 Selbstabnahmebewilligung

erstmalige Erteilung der Rewilligung

 1 Für das Erteilen der Selbstabnahmebewilligung von typengeprüften neuen Fahrzeugen oder Schiffen wird folgende Gebühr erhoben:

Fr 300 -

a.	erstillange Ertenung der Dewinigung	11. 500.
	für Motorwagen und Schiffe inklusive	
	Prüfung des Gesuchs und der	
	Einrichtungen sowie Instruktion des	
	Abnahmepersonals	
b.	erstmalige Erteilung der Bewilligung	Fr. 200.–
	für Motorräder inklusive Prüfung des	
	Gesuchs und der Einrichtungen sowie	
	Instruktion des Abnahmepersonals	

³ Für die nicht ausdrücklich genannten Bewilligungen und Bescheinigungen kann das Strassenverkehrsamt eine Gebühr bis 50 Franken erheben.

c. Änderungen der Bewilligung (andere Fr. 20.– bis Fr. 100.– Fahrzeugmarken, andere Berechtigte)

§ 24 ³¹ Veranstaltungen

Fr. 50.– bis Fr.

§ 25 ³² Nautische Bewilligungen

die Bewilligung von Standplätzen,

Die Gebühren betragen für

a.

	Versuchsfahrten, Sondertransporten,	500	
	Landungen mit Wasserflugzeugen,		
	zum Anbringen von		
	Schifffahrtszeichen sowie von		
	Ausnahmen nach Artikel 163 BSV 33		
b.	die Bewilligung zum Wasserskifahren		Fr.
	auf dem Sempachersee	50	
c.	die jährliche Erneuerung der		Fr.
	Bewilligung zum Wasserskifahren	20.–	
d.	die Bewilligung von		Fr.
	Personentransporten auf Güterschiffen	100.–	
e.	die befristete Zulassung		Fr.
	ausserkantonaler Schiffe (inkl.	40.–	
	Vignette)		
f.	die befristete Zulassung ausländischer		Fr.
	Schiffe (inkl. Schiffskontrolle und	100.–	
	Ausweis)		

§ 26 Übrige Gebühren

Die Gebühren betragen für

	die Dervilligung zur Aushildung von		
a.	die Bewilligung zur Ausbildung von		
	Lastwagenführer-Lehrlingen	Fr.	$50\frac{34}{}$
b.	die Ausbildungsbescheinigung zum Einsatz		
	im grenzüberschreitenden Güterverkehr	Fr.	$50\frac{34}{}$
c.	die Erteilung einer generellen		
	Ersatzfahrzeugbewilligung	Fr.	$50\frac{34}{}$
d.	die Erteilung einer Bewilligung für die		
	Belassung ausserkantonaler	Fr.	$20\frac{34}{}$
	Kontrollschilder		
e.	die Bewilligung zur Verwendung von		
	Lautsprechern an Motorfahrzeugen	Fr.	$20\frac{34}{}$

 $^{^2}$ Die Gebühr für die Kontrolle der abnahmeberechtigten Betriebe wird nach Aufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt 130 Franken. 30

 $^{^1}$ Die Gebühr für die Behandlung eines Gesuchs um Bewilligung zur Durchführung von nautischen Veranstaltungen beträgt je nach Aufwand 50 bis 1000 Franken.

² Bei Veranstaltungen ohne kommerziellen Charakter kann das Strassenverkehrsamt die Gebühr ermässigen oder auf eine Gebühr verzichten.

f.	die Bewilligung zur Eröffnung einer	
	Fahrschule (Art. 55 Abs. 2 VZV)	Fr. $100 - \frac{34}{}$
g.	die Behandlung eines Gesuchs um	
	Steuererlass oder Steuerermässigung	Fr. $50 - \frac{34}{}$
h.	die Kontrolle der Fahrschulen und des	
	Verkehrskundeunterrichts	Fr. $130\frac{35}{}$
i.	die Kontrolle der praktischen	
	Grundschulung bei den Motorrädern	Fr. $260\frac{35}{}$
j.	die Erteilung oder Änderung der	Fr. 20.– bis
	Bewilligung zum Einbau von Fahrt- und	Fr. $400 - \frac{35}{2}$
	Restwegschreibern sowie von	
	Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen	
k.	die Abgabe der Parkkarte für behinderte	
	Personen und Organisationen, die	Fr. $25\frac{35a}{}$
	gehbehinderte Personen befördern	
l.	die Jahresbewilligung für die	
	Parkierungserleichterung für Ärztinnen und	Fr. $25\frac{35a}{}$
	Ärzte im Notfalldienst	
m.	die Bescheinigung zur Befreiung von der	
	Gurtentragpflicht	Fr. $25\frac{35a}{}$

V. Weitere Gebühren

§ 27 ³⁶

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Übergangsbestimmung

Diese Verordnung ist auf alle Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens erstinstanzlich noch nicht abgeschlossen sind, anwendbar.

¹ Die Gebühren für die Anordnung oder Aufhebung von Administrativmassnahmen (namentlich Verweigerung, Verwarnung, Entzug oder Aberkennung des Lernfahr-, Führer- oder Schiffsführerausweises und Wiedererteilung von Ausweisen) sowie für die Anordnung des Besuchs von Verkehrsunterricht betragen 50 bis 800 Franken.

² Die Gebühr für den Besuch des Verkehrsunterrichts wird nach Aufwand festgesetzt.

³ Die Gebühr für die Anordnung eines Entzugs oder einer Verweigerung des Fahrzeug- oder Schiffsausweises oder der Kontrollschilder beträgt pro Fahrzeug oder Schiff 100 Franken.

⁴ Die Gebühr für den Auftrag zum polizeilichen Einzug von Ausweisen oder Kontrollschildern beträgt 150 Franken.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehrsrecht vom 21. November 1989 ³⁷,
- b. Verordnung über die Gebühren im Schifffahrtsrecht vom 21. November 1989 38.

§ 30 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 30. Oktober 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Anton Schwingruber

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

```
* G 2001 369

1 SRL Nr. 776
```

² SR 747.201

³ SRL Nr. 788a

⁴ SRL Nr. 680

⁵ SRL Nr. 40

⁶ SRL Nr. 681. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁷ SRL Nr. 680

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 542).

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 444).

 11 Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 542).

¹² Fassung gemäss Änderung vom 21. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. April 2003 (G 2003 27).

 13 Eingefügt durch Änderung vom 2. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 481).

 14 Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583).

 15 Fassung gemäss Änderung vom 21. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. April 2003 (G 2003 27).

 16 Fassung gemäss Änderung vom 2. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 481).

 $^{\rm 17}$ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583).

 18 Fassung gemäss Änderung vom 28. November 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 356).

 18a Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 542).

 19 Fassung gemäss Änderung vom 21. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. April 2003 (G 2003 27).

 20 Fassung gemäss Änderung vom 2. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 481).

^{20a} Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 542).

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583).

 $^{\rm 22}$ Fassung gemäss Änderung vom 28. November 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 356).

 23 Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 542).

²⁴ SRL Nr. 777

^{24a} Fassung gemäss Änderung vom 2. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 481).

 25 Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583).

- ²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583).
- ^{26a} Aufgehoben durch Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 542).
- ²⁷ Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (SR 741.51). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.
- ²⁸ Gemäss Änderung vom 2. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006, wurde der Unterabsatz b neu gefasst und der Absatz 2 aufgehoben (G 2005 481).
- ²⁹ Fassung gemäss Änderung vom 28. November 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 356).
- ³⁰ Gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583), wurde der Absatz 1c eingefügt und der Absatz 2 neu gefasst.
- ³¹ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 425).
- ³² Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583).
- 33 Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978 (SR 747.201.1)
- ³⁴ Gemäss Änderung vom 21. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. April 2003 (G 2003 27), wurde Unterabsatz a neu gefasst und ein neuer Unterabsatz b eingefügt. Die bisherigen Unterabsätze b–h wurden zu den Unterabsätzen c–i.
- ³⁵ Gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583), wurden die Unterabsätze h und i neu gefasst und der Unterabsatz j eingefügt.
- ^{35a} Eingefügt durch Änderung vom 4. April 2006, in Kraft seit dem 1. Mai 2006 (G 2006 56).
- ³⁶ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583).
- ³⁷ G 1989 358 (SRL Nr. 778)
- ³⁸ G 1989 367 (SRL Nr. 791)

Tabelle der Änderungen der Verordnung über den Gebührenbezug des Strassenverkehrsamtes vom 30. Oktober 2001 (G 2001 369)

10111 001	OKIONCI ZOOI	(0 200: 00)	,			
Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	21. 2. 03	_	G 2003 27	§§ 5, 9, 14, 17–19, 22, 24, 26	geändert
2.	Änderung	16. 12. 03	_	G 2003 425	§ 24	geändert
3.	Änderung	16. 12. 03	_	G 2003 444	§§ 6, 8, 14	geändert
4.	Änderung	7. 12. 04	_	G 2004 583	§§ 8, 10, 17–23, 25–27	geändert
5.	Änderung	2. 12. 05	_	G 2005 481	§§ 8, 9, 14, 17–19, 21	geändert
6.	Änderung	4. 4. 06	_	G 2006 56	§ 26	geändert
7.	Änderung	28. 11. 06	_	G 2006 356	§§ 17, 19, 22	geändert
8.	Änderung	11. 12. 07	_	G 2007 542	§§ 5, 8, 17–19, 21	geändert

1